

## Wichtige Berechnungswerte 2015 auf einen Blick

Stand Oktober 2014

### Für die KVK ZusatzRente (Pflichtversicherung) / Abrechnungsverband I)

Umlagesatz Abrechnungsverband I		6,50 %
- Arbeitgeberanteil an der Umlage		5,85 %
- Arbeitnehmeranteil an der Umlage		0,65 %
Sanierungsgeld		abhängig vom Mitglied
Höchstbetrag für die Steuerfreiheit des Arbeitgeberanteils an der Umlage (§ 3 Nr. 56 EStG)	monatlich bis jährlich bis	121,00 Euro 1.452,00 Euro
Höchstbetrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das als „steuerfrei“ mit dem Steuermerkmal 11 gemeldet werden kann		22.338,46 €
Höchstbetrag für die Pauschalversteuerung des Arbeitgeberanteils an der Umlage (§ 16 Abs. 2 ATV-K)		
- für tarifgebundene Arbeitgeber	monatlich	89,48 Euro
- für nicht tarifgebundene Arbeitgeber	monatlich	146,00 Euro
	jährlich	1.752,00 Euro

### Für die KVK ZusatzRente (Pflichtversicherung) / Abrechnungsverband II

Beitragssatz Abrechnungsverband II		4,80 %
Grenze für Steuer- u. Sozialversicherungsfreiheit des Pflichtbeitrages im Abrechnungsverband II nach § 3 Nr. 63 EStG	jährlich	2.904,00 Euro (+ 1.800 € zusätzlich steuerfrei bei Neuzusagen ab 01.01.2005)

### Für die KVK ZusatzRente (Pflichtversicherung) / beide Abrechnungsverbände

Höchstgrenze für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62 Abs. 2 Satz 3 d. Satzung)	monatlich im Zuwendungsmonat	15.125,00 Euro 30.250,00 Euro
Grenzwert für die Ermittlung der zusätzlichen Umlage ( § 76 der Kassensatzung seit 01.07.07 Entgeltgrenze Verg.Gr. 15 Stufe 6 TVöD – 1,133- fach)	bis 28.02.2015 monatlich ab 01.03.2015 monatlich	6.841,37 Euro 7.005,57 Euro
	im Monat der Jahressonderzahlung	11.208,90 Euro
Beitragsbemessungsgrenze gesetzliche Rentenversicherung Arbeiter und Angestellte (West)	monatlich jährlich	6.050,00 Euro 72.600,00 Euro

### Für die KVK ZusatzRentePlus

#### Entgeltumwandlung

Steuerfreie <u>und</u> sozialversicherungsfreie Obergrenze nach § 3 Nr. 63 EStG / § 1 Abs. 1 Ziff. 9 SvEV	jährlich	2.904,00 Euro
Zusätzlicher steuerfreier Betrag bei erstmaliger Entgeltumwandlungsvereinbarung nach dem 31.12.2004 nach § 3 Nr. 63 EStG	jährlich	1.800,00 Euro
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	jährlich	212,63 Euro

#### "Riester-Förderung"

Mindesteigenbeitrag für die volle Zulage nach § 86 EStG	jährlich	4 % des sozialvers.-pflichtigen Vorjahreseinkommens abzüglich Zulagen
Maximal förderfähiger Betrag nach § 10 a EStG (Sonderausgabenabzug)	jährlich	2.100,00 Euro
Grundzulage nach § 84 EStG	jährlich	154,00 Euro
Grundzulage für unter 25-Jährige nach § 84 Satz 2 EStG	einmalig im ersten Jahr	354,00 Euro
Kinderzulage für bis zum Jahr 2007 geborene Kinder nach § 85 EStG	jährlich, je Kind	185,00 Euro
Kinderzulage für ab dem Jahr 2008 geborene Kinder nach § 85 Satz 2 EStG	jährlich, je Kind	300,00 Euro
Sockelbetrag nach § 86 EStG	jährlich	60,00 Euro